

Griechische B2B-E-Rechnungspflicht

1) Einführung und Zeitplan

- Ab 2. Februar 2026 gilt die E-Rechnungspflicht zunächst für in Griechenland ansässige Unternehmen mit Bruttoerlösen von mehr als 1 Mio. Euro (Referenz: Steuerjahr 2023). Bis zum 31. März 2026 gilt eine Übergangsphase für diese Unternehmen.
- Ab dem 1. Oktober 2026 wird die Pflicht auf alle übrigen Unternehmen ausgeweitet, mit Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2026.
- Erfasst werden inländische B2B-Transaktionen sowie Exporte an Unternehmen in Nicht-EU-Staaten. B2B-Transaktionen innerhalb der EU bleiben freiwillig.

2) Relevanz für deutsche Unternehmen

Die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung betrifft deutsche Unternehmen nur dann, wenn sie in Griechenland als steuerpflichtige Einheit im Sinne der griechischen Rechnungslegungsvorschriften (ΕΛΠ) eingestuft werden. Dies ist ausschließlich der Fall, wenn eine feste Niederlassung (Betriebsstätte) besteht und nach den griechischen Rechnungslegungsvorschriften (ΕΛΠ) Buch geführt werden muss. Eine reine USt-Registrierung (ΑΦΜ/ΦΠΑ), etwa nach ΠΟΔ 1113/2013, führt nicht zur Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung.

3) Funktionsweise des Systems (myDATA / e-Invoicing)

- Die elektronische Rechnung muss im strukturierten Format gemäß EN 16931 erstellt werden.
- Die Übermittlung erfolgt entweder über zertifizierte Dienstleister oder über die staatliche Anwendungen myDATAapp.
- Alle Daten werden an die Plattform myDATA (AADE) übermittelt, validiert und in die steuerliche Verarbeitung eingebunden.
- Bei B2G-Rechnungen erfolgt die Übertragung zusätzlich über das National Interoperability Centre (KE.D) auf Basis des Peppol-Standards.

4) Typische Sonderfälle und Hinweise

- Baustellen und Montagen, wenn die Dauer 12 Monate überschreitet, begründen eine Betriebsstätte.
- Temporäre Einsätze vor Ort können je nach Dauer (> 12 Monate) zu einer Betriebsstätte führen.
- Lagerhaltung (z. B. Konsignationslager) kann Betriebsstättenrisiko auslösen.

- Auch ohne Betriebsstätte, kann freiwillig elektronisch abgerechnet werden.

5) Häufige Praxisprobleme

- Die Annahme, dass eine griechische AΦΜ-Steuernummer ausreicht, ist nicht korrekt.
- PDF-Rechnungen erfüllen nicht die Anforderungen einer elektronischen Rechnung.
- Fehler im ERP-Mapping führen zu Problemen bei Validierung und Übermittlung.
- Fehleinschätzungen bei Reverse-Charge-Fällen sind häufig.
- Übergangsregelungen und verpflichtende Erklärungen werden oft zu spät berücksichtigt.

6) Checkliste für deutsche Unternehmen

- Besteht eine Betriebsstätte in Griechenland?
- Muss Buchhaltung nach ΕΛΠ geführt werden?
- Welcher E-Invoicing-Provider oder welche AADE-Anwendung wird genutzt?
- Sind Leistungsorte und Reverse-Charge korrekt abgebildet?
- Sind Kunden technisch in der Lage, elektronische Rechnungen zu empfangen?
- Sind interne Prozesse und Verantwortlichkeiten geklärt?

7) Quellen

- AADE - myDATA: <https://www.aade.gr/en/mydata>
- AADE - [Pressemitteilung zur Pflicht ab 2.2.2026](#) (Griechisch)
- [Α.1128/2025](#) - Offizielle AADE-Entscheidung (Griechisch)
- EU-Standard EN 16931
- [ΠΟΔ 1113/2013](#) - USt-Registrierung ohne Betriebsstätte (Griechisch)
- Peppol - Länderprofil Griechenland: <https://peppol.org/learn-more/country-profiles/greece/>

Stand: 02.2026